

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2018-03-05

Dezernat: I / Büro der
Stadtvertretung
Bearbeiter/in: Frau Timper
Telefon: 545 - 1028

Informationsvorlage Drucksache Nr.

01334/2018/PE

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Prüfantrag | Winterdienst auf den Gehwegen

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt das Prüfergebnis zur Kenntnis.

Begründung

Die Stadtvertretung hat in ihrer 32. Sitzung am 29.01.2018 unter TOP 41.7 zu Drucksache 01334/2018 Folgendes beschlossen.

Es wird angestrebt die Straßenreinigungssatzung dahingehend zu ändern, dass der Winterdienst (Schneeberäumung und Glättebeseitigung) auf den Gehwegen, der derzeit auf die Grundstückseigentümer übertragen ist, wieder von der Stadt ausgeführt wird. Hierbei soll geprüft werden, in welcher Weise dies geschehen kann, ob die SDS selbst tätig wird oder die Leistung ausschreibt. Des Weiteren ist zu prüfen, für welche Stadtteile eine Übertragung des Winterdienstes sinnvoll ist.

Geprüft werden sollen auch die finanziellen Auswirkungen auf die Bürger in den betroffenen Stadtteilen. Es ist hier von einer nicht unerheblichen Entlastung auszugehen.

Hierzu wird mitgeteilt:

Der Eigenbetrieb verfügt nicht über Fahrzeuge und Geräte, die für die Befahrung von Gehwegen zum Zwecke des Winterdienstes geeignet sind.

Weiterhin können solche Fahrzeuge nicht ganzjährig ausgelastet werden.

Sämtliche Leistungen des Winterdienstes auf Gehwegen im Rahmen der Anliegerpflichten der Landeshauptstadt Schwerin werden derzeit fremdvergeben.

Eine erste Prüfung, ergibt mindestens die nachfolgenden Anforderungen:

einmaliger administrativer Aufwand/einmalige Verwaltungskosten:

- Ermittlung der Gehweglängen, da diese nicht mit der Straßenlänge übereinstimmen müssen, Gehwege können einseitig, beidseitig oder nicht vorhanden sein
- Pflege der Daten in das Abrechnungssystem ggf. Anpassung des Systems
- Erstellen der Ausschreibungsunterlage
- Vergabe der Leistung
- Änderung der Straßenreinigungssatzung und der Straßengebührensatzung

wiederkehrender administrativer Aufwand/ wiederkehrende Verwaltungskosten:

- Änderungsdienst zu der Gebührenerhebung
- Änderungsdienst zu den Ausschreibungsunterlagen
- Kontrolle der Erbringung der mangelfreien Leistung
- Prüfung der Aufmaße der Dienstleister
- Rechnungswesen
- Beschwerdemanagement
- Schadensbearbeitung
- Kosten für die Winterdienstleistung (Bereitschaft 7:00 - 20:00 Uhr, max. 40 Einsatztage)

Diese Kosten sind den Eigentümern der anliegenden Grundstücke als Gebühr zu berechnen. Eine Wahl zwischen Inanspruchnahme oder Selbsterbringung des Winterdienstes besteht dann nicht mehr. Die jetzige hohe Gleichzeitigkeit der Beräumung der Gehwege kann nicht gewährleistet werden.

Die Haftung für die Verkehrssicherungspflicht geht von dem anliegenden Grundstückseigentümer zurück an die Landeshauptstadt Schwerin.

Inwiefern es sich bei den genannten Kosten, um Mehr- oder Minderbelastungen handelt, kann nicht eingeschätzt werden, da keine Leistungsverträge Privater bekannt sind. Finanzielle Mehrbelastungen entstehen auf alle Fälle bei den Eigentümern, die die Leistung selbst erbringen oder durch Mieter erbringen lassen.

Im Ergebnis der Prüfung, wird die angestrebte Änderung nicht empfohlen.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

keine

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister